



Bundesverband deutscher Stuntleute e.V.
German Stunt Association
Eiswerder Str. 18
13585 Berlin

Satzung des Bundesverbandes für Stuntleute (BvS)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet: Bundesverband deutscher Stuntleute e.V.. Im internationalen Sprachgebrauch erhält der Verein den Zusatz „German Stunt Association“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen von Stuntfrauen, Stuntmännern, Stunttechnikern, Präzisionsfahrern, Stuntkoordinatoren, und Action-Unit-Regisseure im Bereich Fernsehen, Film und Theater, die in der Bundesrepublik Deutschland professionell erwerbstätig sind.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 3 (gegenstandslos)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder volljährigen natürlichen Person beantragt werden, die einen der in §1 Nr. 3 dieser Satzung aufgeführten Berufe in Deutschland erwerbsmäßig ausübt und in Deutschland einkommenssteuerpflichtig ist. Im Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder des Vereins zu benennen, bei einer Juniormitgliedschaft ein Mitglied des Vereins, die die professionelle Arbeitsweise des Antragstellers bescheinigen und für die Dauer der ersten beiden Mitgliedsjahre für Forderungen des Vereins gegen den Antragsteller gesamtschuldnerisch einstehen, also haften. Mindestens einer der Mithaftenden muss im Verein als Stuntkoordinator Mitglied sein.
2. Des Weiteren können juristische Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Gesellschaften Bürgerlichen Rechts die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
3. Um die Zuverlässigkeit und Professionalität der Mitglieder des Vereins zu gewährleisten, sind weitere Voraussetzungen bezüglich Ausbildung, Tätigkeit und Berufserfahrung durch die Mitglieder zu erfüllen, die im **Anhang 1** zu dieser Satzung festgelegt und beschrieben sind. Der **Anhang 1** ist kein Satzungsbestandteil und kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
5. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands. Mit dem Beschluss und dessen Zugang beim Antragsteller wird die Aufnahme rechtswirksam.
6. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
7. Alle Mitglieder des BvS verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Berufsunfallversicherung, mit mindestens dem Standard der freiwillig gesetzlichen Unfallversicherung. Aus den Versicherungspolizen muss explizit hervorgehen, dass der Versicherungsnehmer als Stuntman / Stunt Coordinator (incl. der verbundenen Tätigkeiten) arbeitet und das daraus folgende Risiko Gegenstand des Vertrages ist. Der Verband behält sich das Recht vor, einen Nachweis über den Bestand des Vertrages und über die Zahlung zu verlangen. Verfügt ein Mitglied über keinen aktuellen Versicherungsschutz führt das zum Ausschluss aus dem Verband.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. Juniormitglieder,
3. Firmenmitglieder,
4. Ehrenmitglieder,
5. Sondermitglieder,
6. Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Verbandsziele interessiert ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Fördermitgliedschaft.

Die Festlegung der Mindesthöhe des Förderbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitglieder und ihre Rechte

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Satzung sind die in §1 Nr.3 der Satzung aufgeführten Mitglieder sowie die vertretungsberechtigten Personen der juristischen Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts, der Personengesellschaften, der Einzelunternehmen und der Gesellschaften Bürgerlichen Rechts.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben.

§ 7 Juniormitgliedschaft

1. Berufsanfänger, die ordentliches Mitglied werden wollen, aber noch nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllen, können die Juniormitgliedschaft beantragen. Dabei ist vom Antragsteller ein Stuntkoordinator des Vereins zu benennen, der das Juniormitglied zur Aufnahme vorschlägt und die Eignungs- und Aufnahmevoraussetzungen des Juniormitglieds schriftlich bestätigt. Die Juniormitgliedschaft ist auf 2 Jahre befristet. Der Vorstand entscheidet über eine Verlängerung der Juniormitgliedschaft, die dann in Verbindung mit dem Juniorverlängerungsbeitrag JVB fortgeführt werden kann. Der JVB wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Firmenmitgliedschaft - *entfällt ab dem 01.01.2019*

1. Juristische Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, die von einem Stuntkoordinator geführt werden und/oder als Agentur oder agenturartig Aufträge an die in § 1 Nr.3 dieser Satzung aufgeführten Personen vergeben, können die Firmenmitgliedschaft beantragen. Ihnen obliegt eine besondere Fürsorgepflicht für die Sicherheit ihrer Beschäftigten. Dabei verpflichten sie sich, allgemein anerkannte Sicherheitsstandards bei der Arbeit zu berücksichtigen und nur geschultes, zuverlässiges und erfahrenes Personal einzusetzen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 10 Sondermitgliedschaft

1. Die Sondermitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die für den Verein besondere Aufgaben wahrnehmen, die ihnen durch den Vorstand übertragen worden sind.

§ 11 Inaktivierung

1. In begründeten Fällen kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes befristet inaktiviert werden. In dieser Zeit fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Ebenso ist das Mitglied nicht wahlberechtigt. Vorteile und Vorzüge, die durch eine Mitgliedschaft im Verein entstehen, dürfen nicht genossen werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten aller Mitglieder sind, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten, und den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 14 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 15 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat
 - b) wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Fairness verstoßen hat,
 - c) wenn ein Mitglied einen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der mittels Einwurfschreiben zugestellt und begründet werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Zugang des Briefes Einspruch beim Wahl- und Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Ist der Wahl- und Schlichtungsausschuss mit dem Ausschluss nicht einverstanden, hat er ein entsprechendes, wie in dieser Satzung dargestelltes, Verfahren durchzuführen. Ansonsten hat er dem Betroffenen Mitglied mittels Einwurfschreiben mitzuteilen, dass es bei der Entscheidung des Vorstandes bleibt.

§ 16 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Wahl- und Schlichtungsausschuss.
2. Die Mitarbeit im Vorstand und im Wahl- und Schlichtungsausschuss erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 17 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl des Wahl- und Schlichtungsausschusses,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. Satzungsänderungen,
9. Wahl von Ehrenmitgliedern,
10. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen des Vereins sowie Belastungen des selben, soweit sie nicht zur Absicherung genehmigter oder nach dieser Satzung zulässiger Kreditaufnahmen dienen,
11. Eingehen von Verbindlichkeiten über EUR 2000,- im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
12. Auflösung des Vereins.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung muss binnen 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform nach § 126 b BGB (z.B. per E-Mail) einberufen werden. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse/ Zugang verfügen, werden per Brief eingeladen. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Nummern 1,2 und 7 von §17 sowie, in zweijährigem Turnus die Nummern 3,4 und 5 von §17 umfassen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 49% aller Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens 4 Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

§ 20 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Den sonstigen, nichtordentlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Wahlergebnisse,
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

5. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss zwischen dem zehnten und dem dreißigsten Tag nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für Mitglieder zur Einsicht bereitliegen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlen nach § 17 Nr. 3, 4 und 9 sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
9. Die Wahlen nach § 17 Nr. 3 und 4 erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Positionen abzustimmen. Bei einer geheimen oder einer Blockwahl gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.
10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet. *Anträge zur Mitgliederversammlung werden auch dann behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, daß ein anwesendes Mitglied den Antrag übernimmt.*
11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 21 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) sieben weiteren Mitgliedern.

Den Vorstandsmitgliedern wird ein Aufgabenbereich/ Ressort zugeordnet. Zur MV legt jedes Vorstandsmitglied einen Bericht des vergangenen sowie einen Plan für das kommende Jahr vor. Bei Abwesenheit zur MV hat dieser schriftlich zu erfolgen.

Der Vorsitzende hat kein Ressort inne. Die Ressorts sind in Anlage 2 zur Satzung festgelegt. Die Ressorts können vom Plenum diskutiert und ggf. angepasst werden.
2. Befähigt zur Mitgliedschaft im Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder und der gemäß §22 Nr. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsführer. Die Wahlkommission bemüht sich aktiv, dass Kandidaten aus allen vier Regionen Deutschlands (Norden, Süden, Osten, Westen, wie Einteilung auf der Website) vertreten sind.
3. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen

- der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Zur Vertretung des Vereins sind nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den frei gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 22 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern unverzüglich nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer und dessen Aufgabenbereich zu bestellen. Der Geschäftsführer kann auf die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Der Geschäftsführer braucht kein Vorstandsmitglied zu sein.
3. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Funktion des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 23 Der Wahl- und Schlichtungsausschuss

1. Der Wahl- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Wahl- und Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. § 21 Nr. 5 gilt entsprechend.
3. Der Ausschuss bestimmt nach seiner Wahl den Vorsitzenden des Wahl- und Schlichtungsausschusses mehrheitlich aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Wahl- und Schlichtungsausschusses ist Ansprechpartner für den Vorstand.
4. Der Vorsitzende des Wahl- und Schlichtungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, wenn der Ausschuss mit einer seiner nachstehend genannten Aufgaben befasst wird. Der Ausschuss ist in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind.

5. Im Fall der Verhinderung oder des Rücktritts wird der Vorsitzende des Wahlund Schlichtungsausschusses vom ältesten ordentlichen Mitglied des Ausschusses vertreten.

§ 24 Verfahren und Aufgaben des Wahl- und Schlichtungsausschusses

1. Verhandlungen im Wahl- und Schlichtungsausschuss sind mündlich. Den Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu erklären.
2. Die Aufgaben des Wahl- und Schlichtungsausschusses sind
 - a) die Beratung des Vorstands in Personalangelegenheiten. Der Vorstand soll vor Personalentscheidungen den Vorsitzenden des Wahl- und Schlichtungsausschusses hören;
 - b) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, zwischen Mitgliedern und Vereinsangestellten, sowie zwischen Mitgliedern untereinander, wenn der Wahl- und Schlichtungsausschuss mindestens von einem der Streitparteien angerufen wird. Ist eine Schlichtung nicht möglich, trifft der Wahl- und Schlichtungsausschuss eine Entscheidung, die für beide Streitparteien verbindlich ist;
 - c) die Vorbereitung der Vorstandswahl, wenn der gesamte amtierende Vorstand sich nicht mehr zur Wahl stellen will und keine geeigneten Kandidaten für die Nachfolge findet. In diesem Fall hat der Wahl- und Schlichtungsausschuss nach entsprechender Information durch den Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, der Jahreshauptversammlung geeignete und zur Kandidatur bereite Mitglieder für den neuen Vorstand vorzuschlagen;
 - d) im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands während seiner Amtsperiode die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für deren Vorbereitung § 20 sinngemäß gilt;
 - e) die Durchführung der Wahl des Vorstands in zweijährigem Turnus in der Mitgliederversammlung.
3. In den Fällen gem. Nr. 2 d) und e) handelt der Wahl- und Schlichtungsausschuss durch seinen Vorsitzenden.

§ 25 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der

Jahreshauptversammlung vorzutragen.

4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstandes Prüfungen in Stichproben vornehmen.
5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
6. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder, die zu diesem Amt persönlich und / oder beruflich geeignet sind. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 26 Ehrungen

1. Besondere Verdienste um den Verein können, abgesehen von der Wahl zum Ehrenmitglied, durch die Verleihung einer Ehrennadel hervorgehoben werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung der Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 27 Diszipliniäre Maßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende diszipliniären Maßnahmen treffen, die dem Betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbußen für die Juniorenförderung bis zur Höhe der Jahresgebühr von aktiven Mitgliedern,
 - c) zeitlich befristeten Ausschluss von allen oder besonders bestimmten Mitgliederrechten,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Gegen eine diszipliniäre Maßnahme des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch gemäß §15 Nr.2 einzulegen. Ausgenommen hiervon ist eine Maßnahme gemäß §15 Nr.1 c). Der Wahl- und Schlichtungsausschuss hat über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung des Wahl- und Schlichtungsausschusses ist für beide Streitparteien verbindlich und sowohl dem Vorstand als auch dem betroffenen Mitglied mittels Einwurfsschreiben bekannt zu geben.

§ 28 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

2. Die rechtsgeschäftlich und / oder gesetzlich bestellten Vertreter der in § 8 dieser Satzung bezeichneten Firmenmitglieder sind in ihrer Person von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung eines Jahresbeitrages oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt , wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist der Stadt Berlin mit der Maßgabe zu übertragen, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

§ 30 Mitteilungspflichten

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamts, anzuzeigen.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin in Kraft. Die letzte Eintragung erfolgte am 13.08.2015.

(Vorstandsmitglied)

(Vorstandsmitglied)